chschule
Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 I | Berlin, den 23. Mai 1960 | Nr.17

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 60	Anordnung über das Institut für Kommunalwirtschaft	1S5
30. 4. 60	Anordnung über das Verzeichnis der Kontingentträger	187
4.5. 60	Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion	190

Anordnung über das Institut für Kommunalwirtschaft.

Vom 12. April 1960

In Durchführung des Abschnittes VIII Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird folgendes angeordnet:

§ 1
GrUndung

Mit Wirkung vom 1. April 1960 wird das Institut für Kommunalwirtschaft gegründet

§ 2
Rechtliche Stellung

(1) Das Institut für Kommunalwirtschaft (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Dresden.

(2) Das Institut untersteht der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke.

§ 3
Aufgaben

(1) Zum Aufgabenbereich des Instituts gehören folgende Gebiete der Kommunalwirtschaft:

1. Textil-Reinigungswesen (Wäschereien, Chemische Reinigungen, Färbereien und artverwandte Dienstleistungen);
2. hauswirtschaftliche Dienste und Reparaturen für die Bevölkerung;
3. Kommunale Wohnungsverwaltung;
4. Stadt- und Gemeindereinigung (Straßenreinigung, Müll-, Fäkalienabfuhr);
5. Verwertung der Siedlungsabfälle;
6 Straßenbeleuchtung;
7. Park- und Gartenonlagen;
ß. Badeanlagen;
9. Friedhofs- und Bestattungswesen.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, durch seine Tätigkeit die Entwicklung der Kommunalwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern. Das Institut arbeitet Grundsätze und Methoden dafür aus, daß die Sauberkeit der Städte, die Straßenbeleuchtung und die Wohnkultur verbessert sowie die Hausarbeit der werktätigen Frauen erleichtert werden kann. Das Institut arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben eng mit den örtlichen und zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und der Arbeitsgruppe Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindetages, dem Amt für Wasserwirtschaft und der Deutschen Bauakademie zusammen, nutzt deren Erfahrungen aus, gibt Hilfe und Unterstützung bei der Lösung der praktischen Fragen der Kommunalwirtschaft in den Kreisen. Städten und Gemeinden und verallgemeinert die Erfahrungen der Arbeit der fortgeschrittensten kommunalen Betriebe und Einrichtungen mit dem Ziel, eine planmäßige (proportionale) Entwicklung der Kommunalwirtschaft zu erreichen.

(3) Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

a) Ausarbeitung von Grundsätzen für die Durchsetzung sozialistischer Leitungsmethoden und der zweckmäßigsten Organisation der Kommunalwirtschaft, um die volle Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Planwirtschaft zu gewährleisten:

b) Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches zwischen den örtlichen Organen sowie den Betrieben und Einrichtungen auf den einzelnen Gebieten der Kommunalwirtschaft:

Schaffung von Beispielen und deren Verallgemeinerung für die vorrangige Entwicklung solcher Dienstleistungen, die die Hausarbeit der werktätigen Frauen erleichtern:

Hilfe für die Brigaden und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit in den Betrieben der Kommunalwirtschaft:

Entwicklung und Förderung der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung;

Mithilfe bei der allseitigen Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs in den Betrieben und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften;

. Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Tell II für die Zelt Januar — Februar — März 1960